

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 14. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. März 2024)

zum Thema:

**Auswirkungen des KJSG (letzte SGB VIII Novelle 2022) auf die Berliner Kindertagesstätten, die Jugendhilfeplanung und den Kindernotdienst**

und **Antwort** vom 2. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. April 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18580

vom 14. März 2024

über Auswirkungen des KJSG (letzte SGB VIII Novelle 2022) auf die Berliner  
Kindertagesstätten, die Jugendhilfeplanung und den Kindernotdienst

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Folgen hat die Änderung des § 22a SGB VIII und damit die Streichung des Vorbehalts der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung für das Berliner Kindertagesstättenförderungsgesetz (KitaFöG)?

Zu 1.: Im Land Berlin werden Kinder mit und ohne Behinderung nach § 1 Abs. 1 und 3 Kindertagesstättenförderungsgesetz (KitaFöG) bereits gemeinsam, d. h. inklusiv betreut. In Ausnahmefällen, sofern Eltern dies wünschen, werden Kinder gemäß § 6 KitaFöG in besonderen Gruppen, in der Regel innerhalb von Tageseinrichtungen, betreut.

2. Wie viele bezirkliche Jugendförderpläne wurden seit der Ergänzung von § 80 SGB VIII (Jugendhilfeplanung) („junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,“) durch welche Maßnahmen inklusiv, also für Menschen mit spezifischen Bedarfen, zugänglich und wahrnehmbar gestaltet? (Mit der Bitte um Auflistung nach Bezirken und Maßnahmen)

Zu 2.: Für den Planungszeitraum 2022-2025 wurden die bezirklichen Jugendförderpläne bereits im März 2021 vorgelegt. Die Ergänzungen des § 80 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) sind zu diesem Zeitpunkt in die Jugendförderpläne noch nicht eingeflossen. Für die Erstellung der zweiten bezirklichen Jugendförderpläne für den Planungszeitraum 2026-2029 stimmen sich die Bezirke und die für Jugend zuständige Senatsverwaltung derzeit ab. Dabei soll die inklusive Erstellung der Jugendförderpläne mit im Vordergrund stehen.

3. Wie viele bezirkliche Kindertagesstättenentwicklungspläne (KEP) wurden seit der Ergänzung von § 80 SGB VIII mit welchen Maßnahmen inklusiv zugänglich gestaltet? (Mit der Bitte um Auflistung nach Bezirken und Maßnahmen)

4. Wann wird der landeseigene Kita-Atlas der Senatsverwaltung Jugend durch die Umsetzung von welchen Maßnahmen inklusiv zugänglich gestaltet?

Zu 3. und 4.: Die Planungsgrundlage für die bezirklichen Kindertagesstättenentwicklungspläne wird den Jugendämtern von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) jährlich zur Verfügung gestellt. Darin sind seit 2023 Angaben zu den betreuten Kindern mit sozialpädagogischem Förderstatus aufgenommen. Die konkrete Vorhabenplanung gemäß § 80 SGB VIII obliegt den bezirklichen Jugendämtern. Vor dem Hintergrund, dass jedes durch die SenBJF im Land Berlin mit einer Betriebserlaubnis ausgestattete Kindertagesbetreuungsangebot eine inklusive Einrichtung ist (siehe Antwort zu 1.), stehen die Betreuungsplätze somit allen Kindern zur Verfügung. Als Komplementärangebot für versorgungsintensive Kinder wurden und werden mit den Mitteln des Gute-KiTa-Gesetzes heilpädagogische Gruppen eröffnet.

Der Förderatlas dient als Entscheidungsgrundlage, ob der Bau von neuen Kindertagesbetreuungsplätzen in einer Bezirksregion erforderlich ist. Infolgedessen weist der Förderatlas nicht einen gesonderten Bedarf für Kinder mit Förderbedarf aus.

5. Wie wird durch die Jugendhilfeplanung der Berliner Bezirke der Bedarf an EGH-Angeboten (Eingliederungshilfen) für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (ambulante Leistungen, Wohnformen, autismusspezifische Therapien etc.) erhoben und der Versorgungsgrad ermittelt? Wie und wo ist die jeweilige Versorgungslage in den Bezirken (für z.B. Eltern oder Beratungsstellen) einsehbar? (Mit der Bitte um Auflistung nach Bezirken)

Zu 5.: Für die Leistungserbringung im Rahmen der Eingliederungshilfe für junge Menschen erfolgen in den Bezirken und auf Landesebene regelmäßig qualitative Erhebungen zur Entwicklung der Inanspruchnahme und zum bestehenden Angebot. Insbesondere den Teilhabefachdiensten der bezirklichen Jugendämter kommt dabei eine wichtige Rolle zu, indem sie auf der Grundlage individueller Teilhabeplanung Ableitungen zu übergreifenden Bedarfen junger Menschen treffen. Darüber hinaus liegen Daten zur Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB IX vor. Hingegen kann eine Versorgungsquote nicht beziffert werden, da keine Informationen zur Grundgesamtheit von jungen Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen vorliegen.

6. Welche Maßnahmen hat der Senat eingeleitet und umgesetzt, um die Novellierung der §§ 8a, 8b SGB VIII hinsichtlich der besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Kinderschutz abzubilden?

Zu 6.: Die Verfahren zur Ausübung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII sind berlineinheitlich in den Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz im Land Berlin (AV Kinderschutz JugGes) vom 16.06.2020 geregelt. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung besteht grundsätzlich gegenüber allen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung. Im Rahmen der Überarbeitung der AV Kinderschutz JugGes wurden in 2020 auch die Berliner Kinderschutzbögen als Arbeitsmaterial für die Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung überarbeitet. Aktuell werden alle Änderungen des KJSG den Kinderschutz betreffend in die bestehende AV Kinderschutz JugGes aufgenommen und mit den Bezirken abgestimmt.

Gemäß § 8b SGB VIII haben Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen und Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder über Tag und Nacht aufhalten, einen Beratungsanspruch in Kinderschutzfragen. Dieser Beratungsanspruch wird grundsätzlich auch durch die bezirklichen Jugendämter wahrgenommen. Zudem finanziert das Land Berlin sieben gesamtstädtische Fachberatungsstellen Kinderschutz. Die Beratung erfolgt auch zu Fragen des Kinderschutzes bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung.

7. Welche und wie viele Plätze hält das Land Berlin für Kinder mit Behinderung, die stationär untergebracht werden müssen in der inklusiven Jugendhilfe vor, wie viele im Kindernotsystem und in Kriseneinrichtungen bei welchen Trägern?

8. Falls unter 7. keine Plätze vorhanden sind, wo werden Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und/oder Pflegebedarf im akuten Kinderschutzfall untergebracht? Mit der Bitte um Aufschlüsselung nach Trägern und Plätzen.

Zu 7. und 8.: Das Land Berlin hält zum Stand 31.12.2023 insgesamt 10.127 betriebserlaubte Plätze der teil- und vollstationären Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII vor (Quelle: Einrichtungs- und Dienstedatenbank, Stichtag 31.12.2023). Diese Plätze können grundsätzlich sowohl im Rahmen der Hilfe zur Erziehung, als auch im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII belegt werden.

Spezifisch für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung gemäß § 35a SGB VIII stehen aktuell 422 Plätze zur Verfügung. Diese Platzzahl setzt sich zusammen aus 384 Plätzen in Gruppenangeboten, 18 Plätzen in Wohngemeinschaften und 20 Plätzen in familienanalogen (Gruppen-)Angeboten. Diese Plätze werden in inklusiven Einrichtungen angeboten.

Anbieter sind aktuell folgende Träger:

- AHB-Lichtenberg gGmbH
- ajb gmbh Gemeinnützige Gesellschaft für Jugendberatung und psychosoziale Rehabilitation
- DER STEG gGmbH, Gesellschaft zur Förderung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
- EJF gemeinnützige AG
- Familienkompass Berlin-Brandenburg gGmbH
- Hoffnungstaler Stiftung Lobetal Bereich Kinder- und Jugendhilfe
- Johannesstift Diakonie Jugendhilfe gGmbH
- Jugendwohnen im Kiez-Jugendhilfe gGmbH
- KARUNA Zukunft für Kinder und Jugendliche in Not International e. V.
- KUBIBE gGmbH
- Mittendrin leben e. V.
- MW Malteser Werke gemeinnützige GmbH
- NHW-Nachbarschaft hilft Wohngemeinschaft - Freier Träger der Jugendhilfe e. V.
- neuhland Hilfe in Krisen gGmbH

- Pestalozzi-Fröbel-Haus Stiftung des öffentlichen Rechts
- Pfefferwerk Stadtkultur gGmbH
- Projekt-Q GmbH
- Prowo Berlin gGmbH
- Soziale Dienste Bürgermeister Reuter gGmbH
- Tannenhof Berlin-Brandenburg e. V.
- Wildwasser e. V.
- WIR Kinder- und Jugendhilfe gGmbH
- Wuhletal-Psychosoziales Zentrum gGmbH

Im Berliner Notdienst Kinderschutz stehen aktuell folgende Plätze zur Krisenunterbringung zur Verfügung:

Kindernotdienst: 10 Plätze plus 6 Plätze in der Außenstelle „Hafen“.

Jugendnotdienst: und Mädchennotdienst: 13 Plätze – Außenstelle in Vorbereitung

Notübernachtungsstelle SleepIn: 16 Plätze

Krisenplätze:

Die sogenannten Krisenplätze, die grundsätzlich auch zur Versorgung von Minderjährigen mit Behinderungen genutzt werden können, belaufen sich auf 168 reine Krisenplätze nach § 42 SGB VIII und 325 Plätze die sowohl für die Krisenunterbringung nach § 42 SGB VIII, als auch für andere stationäre Unterbringungsformen zur Verfügung stehen.

Im Rahmen des Prozesses der Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe wird eine Leistungsbeschreibung für Krisenpflegestellen nach § 42 SGB VIII erarbeitet. Die Leistungsbeschreibung wird die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung berücksichtigen.

Im Land Berlin werden derzeit 269 betriebserlaubte Plätze für stationäre Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für minderjährige junge Menschen vorgehalten. Folgende Träger bzw. Leistungserbringer halten diese Plätze vor:

- Stephanus Stiftung mit 37 Plätzen
- Cooperative Mensch eG mit 10 Plätzen
- EJF gemeinnützige AG mit 58 Plätzen
- Caritas Familien- und Jugendhilfe gGmbH mit 36 Plätzen

- DRK Süwest gGmbH mit 38 Plätzen
- Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow mit 49 Plätzen
- Johannesstift Diakonie Proclusio gGmbH mit 41 Plätzen.

Die Träger wurden aufgefordert, insbesondere in diesem Segment weitere stationäre Plätze zu schaffen. Zur finanziellen Unterstützung für die Träger der Eingliederungshilfe und Hilfen zur Erziehung stehen in diesem Jahr im Rahmen eines Platzausbauprogrammes finanzielle Mittel in Höhe von 3,55 Mio. Euro zur Verfügung.

9. Wie viele Kinder mit Behinderung wurden in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 in Obhut genommen oder sonst stationär untergebracht?

10. Wenn diese Zahlen (bezogen auf Frage 9) nicht erhoben werden - warum nicht? Wie kann ohne eine Erfassung der Bedarfe eine entsprechende inklusive Jugendhilfeplanung stattfinden?

Zu 9. und 10.: Die Gesamtzahl der gem. § 42 SGB VIII in Obhut genommen jungen Menschen in den Jahren 2020 bis 2023 ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Summe der Inobhutnahmen	2020	2021	2022	2023
§ 42 SGB VIII Inobhutnahmen	798	754	840	781

Quelle: Fallstatistik zum 31.12. - ISBJ SoPart

Das Merkmal „Kinder mit Behinderung“ wird bei Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII nicht gesondert erfasst.

Die Anzahl der sonst stationär untergebrachten jungen Menschen mit Behinderungen (stationäre Eingliederungshilfe) ist sowohl gem. § 35a SGB VIII als auch gem. SGB IX für die Jahre 2020 bis 2023 jeweils zum Stichtag 31.12. nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Summe der Inobhutnahmen	2020	2021	2022	2023
§ 35a SGB VIII stationäre Eingliederungshilfe *	850	903	937	974
SGB IX – stationäre Eingliederungshilfe (Minderjährige) **	454	440	406	383

\*Quelle: Fallstatistik zum 31.12. - ISBJ SoPart

\*\*Quelle: Fallstatistik OPEN ProSoz

11. Welche Qualitätshandbücher, Rahmenverträge oder Kostenblätter haben die Novellierung des §79a SGB VIII bei welcher Leistungen nach §2 SGB VIII aufgenommen?

12. Wie wurden in den jeweiligen Leistungen „spezifische Bedürfnisse“ durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und die bezirklichen Jugendämter und freie Träger erhoben und operationalisiert?

13. Falls Punkte 10, 11 und 12 noch nicht geschehen sind – mit welchen Maßnahmen und welcher Zeitschiene plant der Senat der Novellierung gerecht zu werden?

Zu 11. bis 13.: In den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe gibt es verschiedene fachliche Vorgaben für die Leistungserbringer hinsichtlich der zu erbringenden Qualität der Leistung und Qualifikation der Fachkräfte vor.

Dies betrifft insb.:

Kindertagesstätten:

Die Aufgaben und Ziele der Förderung der Kindertagesbetreuung sind in § 1 KitaFöG verankert und entsprechen der vorgenommenen Novellierung zum § 79 a SGB VIII (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 KitaFöG. Diese im KitaFöG verankerte inklusive Ausrichtung ist im Bildungsverständnis des Berliner Bildungsprogramms (BBP) abgebildet, welches die Grundlage der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen darstellt. Nach der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen für Kinder (Rahmenvereinbarung – RV Tag) sind die Träger verpflichtet, in ihren Tageseinrichtungen Kinder entsprechend den Bestimmungen des SGB VIII und des KitaFöG zu fördern. Insoweit ist die Vorgabe des § 79a SGB VIII bereits in der RV Tag enthalten.

Darüber hinaus werden in der aktuellen Überarbeitung der Qualitätsentwicklungsvereinbarung (QVTAG) nach § 13 KitaFöG Qualitätsmerkmale der inklusiven Aufgabenwahrnehmung nach § 79 a SGB VIII aufgenommen.

Unter anderem enthält der Entwurf der QVTAG die Verpflichtung der Träger, die Teilhabe und Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung zu ermöglichen, und die Aufgaben zur Inklusion und Teilhabe von Kindern mit (drohenden) Behinderungen anhand der im Land Berlin vereinbarten einheitlichen Verfahren sicher zu stellen.



## Familienförderung:

Die Novellierung des § 79a SGB VIII wurde mit dem zum 1.01.2022 in Kraft getretenen Familienförderungsgesetz berücksichtigt und fließt in die Ausarbeitung der darin verankerten Fachstandards ein. Der mit Familienförderungsgesetz geänderte § 20 Jugendhilfe-, Familien- und Jugendförderungsgesetz - AG KJHG unterstreicht nochmals die inklusive Ausrichtung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie. Im Rahmenkonzept Qualität in der Familienförderung wird z. B. für die Angebotsform 1 – einrichtungsgebundene Angebote eine Ausstattung, die Teilhabe von Kindern mit Behinderungen ermöglicht, als Qualitätsmerkmal aufgeführt. In der Monitoringplattform Familie & Jugend, welche für die qualitätsorientierte Steuerung der Angebote sukzessive entwickelt wird, werden mit der Jahresplanung 2024 verschiedene Aspekte der Barrierefreiheit von Einrichtungen beleuchtet.

Die Vorlage für die Erstellung der bezirklichen Familienförderpläne (geplantes Inkrafttreten zum 1.01.2026) wird mit der Arbeitsgemeinschaft Menschen mit Behinderung im Sinne des § 19 Landesgleichberechtigungsgesetz erörtert.

## Jugendarbeit:

Zu den Möglichkeiten einer inklusiveren Ausgestaltung der Verfahren im Rahmen der Erstellung der Jugendförderpläne besteht derzeit ein Abstimmungsprozess mit den Bezirken (siehe auch Frage 2). Darüber hinaus wird auf Bezirksebene ein Handbuch zum Qualitätsmanagement in Berliner Jugendfreizeiteinrichtungen als Instrument zur Selbstevaluation der Arbeit in den Jugendeinrichtungen angewendet. Dieses liegt derzeit in der Fassung von 2019 vor. Anpassungen auf Grundlage des § 79a SGB VIII sind in Abstimmung mit den Bezirken vorzunehmen.

## Hilfen zur Erziehung:

Die im Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe - BRV Jug vereinbarten Rahmenvorgaben für die Leistungs- und Qualitätsbeschreibung des Trägers als Grundlage für den Trägervertrag (Anlage B) werden derzeit auf der Grundlage eines Beschlusses der Vertragskommission Jugend überarbeitet. Darin vorgesehen ist auch eine Erweiterung der Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung für junge Menschen mit Behinderungen.

Ergänzend dazu wird das Kompendium der fachlichen Grundsätze zur Qualitätsentwicklung der Berliner Erziehungshilfen von 2019 inhaltlich und redaktionell überarbeitet. Auch dort wird die Novellierung des § 79a SGB VIII mit verankert.

Berlin, den 2. April 2024

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie